

## Busse rollen wieder zum Tag der offenen Tür am 9. Januar 2011

Landesgartenschau (LAGA) und Internationale Bauausstellung (IBA) sind inzwischen in die Stadtgeschichte eingegangen. Welcher Tag wäre besser geeignet, um Rückschau zu halten und nach vorn zu blicken als der Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben? Er findet traditionsgemäß am Sonntag nach der Preisverleihung der Stadt Aschersleben statt. Im nächsten Jahr also am 9. Januar 2011. Alle Aschersleber und ihre Gäste sind herzlich zu dieser besonderen Veranstaltung, die um 14.00 Uhr mit den traditionellen Busrundfahrten beginnt, eingeladen.

Wie geht es weiter in den Parks? Herrenbreite, Besthornpark, Stadtpark, Rosarium, Eine-Terrasse und Promenadenring sind nun Teil der „Gartenräume – Historische Parks in Sachsen-Anhalt“, ein touristisches Netzwerk des Landes. Im September beschloss der Stadtrat die Zusammenfassung der städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen, der Parks und Gärten und des touristischen Geschäfts in der Aschersleber Kulturanstalt, einer Anstalt öffentlichen Rechts.

„Wir wollen die Bürger informieren, wie es nach diesen Großereignissen und besonderen Kraftanstrengungen der vergangenen Jahre in der Stadt Aschersleben weitergeht“, sagt Oberbürgermeister Andreas Michelmann.

Ein Signal möchte die Stadt an diesem Tag schon einmal aussenden: Der Schwung, den der Tourismus



Sechs Busse stehen am 7. Januar 2011 um 14.00 Uhr am Busbahnhof für die Aschersleber und ihre Gäste zur Verfügung. Mitarbeiter der Stadt erläutern auf der Fahrt die wichtigsten Eckdaten der aktuellen Stadtentwicklung.

im Landesgartenschaujahr bekommen hat, soll genutzt und ausgebaut werden. Aus diesem Grund eröffnet am 9. Januar 2011 auch die neue Tourist-Information der Stadt in den Räumen des Bestehornhauses gegenüber der Post. Die Mitarbeiter erwarten die Gäste mit Musik und einem Glühweinstand.

Natürlich können sich die Aschersleber und ihre Gäste an diesem Tag auch wieder in den weichen Bussitzen zurücklehnen, denn die traditionellen Busrundfahrten zu den wichtigsten Investitionsobjekten sind wie immer fester Programmpunkt.

**Weiter auf Seite 17**

**Geborgenheit**  
in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

**Wir wünschen allen ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr!**

Pflegeheim & Kurzzeitpflege  
**„Harzblick“**



Ermslebener Str. 82  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473/91 3995  
Handy 0179/3 22 61 82



Inh./Heimleiterin  
**Aileen Duve**

Häusliche  
**Krankenpflege**



Wir sind für Sie da.  
Häusliche Krankenpflege  
Merle Duve

Ermslebener Str. 82  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473/91 3995  
Handy 0179/3 22 61 83

[www.pflege-im-harz.de](http://www.pflege-im-harz.de)

*Unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest.*





Nutzfahrzeuge

**TRÄGER** autohaus

...mit uns in die Zukunft fahren!

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. 034741/389  
[www.traeger-autohaus.de](http://www.traeger-autohaus.de) – [info@traeger-autohaus.de](mailto:info@traeger-autohaus.de)

43 der schönsten und bedeutendsten Gartenanlagen des Landes sind im denkmalpflegerisch-touristischen Netzwerk „Gartenträume - Historische Parks in Sachsen-Anhalt“ zusammengeschlossen. Auf einem Streifzug durch die Gartengeschichte Sachsens-Anhalts genießen Sie die Gartenkunst in ihrer gesamten Vielfalt: von den Gärten einer mittelalterlichen Klosteranlage über Barock- und Landschaftsparks bis hin zu zeitgenössischen Parkanlagen.



*willkommen in Aschersleben,  
 der ältesten Stadt Sachsens-Anhalts*

Architektonische Vielfalt, eine der besterhaltenen Stadtbefestigungen Deutschlands, moderne Kunst, Gärten und Parks sowie attraktive Kultur- und Freizeitangebote verführen zu einer Reise in die pittoreske Vorharzstadt.

Lernen Sie Aschersleben kennen – bei einem individuellen Spaziergang entlang unser drei touristischen Routen oder auf einer geführten Tour zu den schönsten Häusern, Türmen und Parkanlagen der Stadt.

Architekturroute  
 Stadtbefestigungsroute  
 Gärten und Parks



### Tourist-Information Aschersleben

Hecknerstraße 6  
 06449 Aschersleben  
 Tel.: 03473.958 593  
[info@aschersleben-tourismus.de](mailto:info@aschersleben-tourismus.de)  
[www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de)

## Gartenträume - Gärten und Parks in Aschersleben

Mondän vor dem Bahnhof präsentiert sich die **Herrenbreite**, der grüne Salon der Stadt. Ihr gegenüber liegt der moderne **Bestehornpark** mit seiner beeindruckenden Architektur.

Besinnlichkeit bietet der **Stadtpark**, der durch seinen historischen Baumbestand und die Bronzeplastik des „Aschersleber Globus“ besticht. Das **Rosarium** ist nur wenige Stufen entfernt.

Ein Durchgang führt auf die **Eine-Terrassen**, die entlang des Flusslaufs Raum zum Spielen und Entspannen geben.

Der schattige **Promenadenring** entlang der mittelalterlichen Stadtbefestigung lädt zu einem idyllischen Spaziergang ein und führt direkt in die liebevoll sanierte Altstadt.



# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

- **Vorlage V/0223/10**  
Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
- **Vorlage V/0270/10**  
Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) „Aschersleber Kulturanstalt“
- **Vorlage V/0230/10**  
Jahresabschluss zum 31.12.2009 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte
- **Vorlage V/0231/10**  
Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
- **Vorlage V/0233/10**  
Jahresabschluss vom 31.12.2009 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- **Vorlage V/0232/10**  
Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- **Vorlage V/0266/10**  
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Schackstedt
- **Vorlage V/0265/10**  
Teilnahme am Programm der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte (Sachsen-Anhalt STARK II)
- **Vorlage V/0237/10**  
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)
- **Vorlage V/0238/10**  
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahme
- **Vorlage V/0254/10**  
Satzung zur 5. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
- **Vorlage V/0255/10**  
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
- **Vorlage V/0249/10**  
1. Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises 2009/10 bis 2013/14
- **Vorlage V/0271/10**  
Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Zusammenschlüssen von Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- **Vorlage V/0272/10**  
Verfassungsmäßigkeit Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt
- **Vorlage V/0250/10**  
Ausbaubeschluss - Neubau des Drosselweges Straßenbau und Straßenbeleuchtung

- **Vorlage V/0264/10**  
Straßenbaumaßnahme Brücken „Heinrichstraße“ - Rückzahlung von Zuwendungen
- **Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zu den Anträgen 20/10 und 21/10**
- **Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2012/2013 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**

---

### Vorlage V/0223/10 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

---

### Vorlage V/0270/10 Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) „Aschersleber Kulturanstalt“

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010:

1. Die Errichtung der „Aschersleber Kulturanstalt“ als Anstalt öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2011.
2. Die Verschmelzung der Kultur- und Freizeitbereiche Zoo/Planetarium, Bestehornhaus, Museum/Kriminalpanoptikum und historisches Archiv der Stadt Aschersleben sowie Tourismus und die Verwaltung der ehemaligen Landesgartenschauflächen einschließlich der Grünflächen Promenade, Auf der Alten Burg und Zoo im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowie die Übertragung der erforderlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
3. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt“.
4. Der in der Anstalt öffentlichen Rechts zu bildende Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Aschersleben und dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben als vorsitzendem Mitglied des Verwaltungsrates sowie 2 Beschäftigtenvertretern der Anstalt.
5. Den in der Anlage 3 beigefügten Wirtschaftsplan 2011.
6. Die in der Anlage 4 dargestellten Zuschüsse für die Anstalt.
7. Bei wesentlichen Änderungen von den in der Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen erfolgt eine erneute Beschlussfassung dazu im Stadtrat.
8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und

ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie im Besonderen die vorgenannten Verträge zu unterzeichnen.

### Satzung der Stadt Aschersleben für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt“

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 3 Ziffer 9, § 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383 ff.) i. V. m. § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Stammkapital

1. Die Aschersleber Kulturanstalt ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Aschersleben in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 116 GO LSA i. V. m. § 1 AnstG, § 1 AnstVO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Aschersleber Kulturanstalt“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AKA“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Aschersleben, Hecknerstraße 6, 06449 Aschersleben.
4. Der Anstalt werden die erforderlichen Grundstücke oder Liegenschaften übertragen.
5. Das Stammkapital setzt sich zusammen aus 25.000,00 Euro Bareinlagen und noch zu bewertenden Sacheinlagen.

#### § 2

##### Gegenstand der Anstalt

1. Gegenstand der Anstalt sind
  - a. Betrieb und Verwaltung der Kultur- und Freizeitbereiche Zoo/Planetarium, Bestehornhaus, Museum/Kriminalpanoptikum und historisches Archiv der Stadt Aschersleben sowie des Tourismus in der Stadt Aschersleben.
  - b. Betrieb und Verwaltung der ehemaligen Flächen der Landesgartenschau Aschersleben 2010, einschließlich der Grünflächen Promenade, Auf der Alten Burg und Zoo (Parks und Gärten).
  - c. Kultur- und Veranstaltungsmanagement und damit eine anspruchsvolle und nachhaltige Vermarktung und Präsentation der Stadt Aschersleben durch die unter a. und b. genannten Einrichtungen und Flächen der Stadt Aschersleben. Diese Einrichtungen und Flächen sind unter den bekannten und etablierten Namen „Zoo/Planetarium“, „Bestehornhaus“, „Museum/Kriminalpanoptikum“ weiter zu führen. Die neuen Namen „historisches Archiv“ sowie „Parks und Gärten“ sind zu

entwickeln und ebenfalls zu etablieren. Mit der Entwicklung des Namens „Parks und Gärten“ ist die Pflege und Aufrechterhaltung der Markensäule „Gartenräume“ des Landes Sachsen-Anhalt verbunden.

- d. Zusammenarbeit mit den anderen Kultur- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Aschersleben und soweit dies möglich ist, Sicherstellung einer sinnvollen Terminkoordination mit diesen Einrichtungen, um ganzjährig ein anspruchsvolles Angebot für die Einwohner der Stadt Aschersleben und deren Besuchern vorhalten zu können.
  - e. Weiterführung der von der Stadt Aschersleben zu den unter a. und b. genannten Einrichtungen und Flächen abgeschlossenen Verträge, soweit dies rechtlich zulässig ist. Gegebenfalls sind mit Zustimmung der Stadt Aschersleben neue Verträge abzuschließen, die den vorhandenen Verträgen inhaltlich entsprechen.
  - f. Unentgeltliche Bereitstellung von Informationen der Anstalt, die von der Stadt Aschersleben insbesondere zur Erledigung von hoheitlichen Aufgaben benötigt werden.
  - g. Unentgeltliche Überlassung von Einrichtungen und Flächen soweit diese von der Stadt zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben benötigt werden (z. B. Durchführung von Bürgeranhörungen). Die Überlassung erfolgt nach entsprechender Absprache mit der Anstalt.
2. Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere kommunale Körperschaften wahrnehmen.
  3. Die Anstalt ist berechtigt, an Stelle der Stadt Aschersleben Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Die Stadt Aschersleben überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
  4. Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

### **§ 3 Organe**

1. Organe der Anstalt sind
  - a. der Vorstand (§ 4) und
  - b. der Verwaltungsrat (§ 5)
2. Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Stadt Aschersleben hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches der Stadt Aschersleben jährlich

zur Veröffentlichung mitzuteilen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung.

3. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.
4. Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Aschersleben und den mit der örtlichen und der überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.
5. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO LSA geltend entsprechend.

### **§ 4 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, haben die Vorstandsmitglieder mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten. Alle Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt.
3. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
4. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
5. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
7. Die Stadt und der Verwaltungsrat sind unverzüglich zu unterrichten, wenn Sachverhalte eintreten, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben.
8. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, weiteren acht Mitgliedern sowie zwei bei der Anstalt beschäftigten Personen.
2. Die Beschäftigtenvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates

sind Mitglieder des Stadtrates der Stadt Aschersleben.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, werden vom Stadtrat der Stadt Aschersleben für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Aschersleben.  
Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Aschersleben abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
5. Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
  - a. Beamte und hauptberufliche Angestellte der Anstalt,
  - b. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
  - c. Beamte und Angestellte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
6. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
7. Der Verwaltungsrat entscheidet neben der Bestellung der Vorstandmitglieder über
  - a. den Erlass von Satzungen gemäß § 2 Abs. 3,
  - b. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c. die Ergebnisverwendung,
  - d. den Wirtschaftsplan,
  - e. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
  - f. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  - g. die Bestellung des Abschlussprüfers.
  - h. Im Fall von Buchst. a. bis c. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Stadtrates der Stadt Aschersleben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.
8. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den Regelungen für die Sitzungsteilnahme an Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Aschersleben.

### **§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Ver-

waltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

2. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten soll ebenfalls bei den Sitzungen anwesend sein.
6. Der Verwaltungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
7. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist, der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt und sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind, und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
8. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
11. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Stadtrat**

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- b. Änderungen der Anstaltssatzung,
- c. Veräußerung von Betriebszweigen,
- d. die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt. (Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Aschersleben über).

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Aschersleber Kulturanstalt“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Jahresabschluss**

1. Die Anstalt ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks unter sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 90 GO LSA entsprechend.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen und der Stadt Aschersleben zuzuleiten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wird zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandstätigkeit zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte gemäß §53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu berichten.

Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden werden im Übrigen die in §54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

3. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechend anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind Bestandteil der örtlichen Prüfung gemäß § 125 GO LSA.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

1. Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt in Anwendung der Anstaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens-, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.

3. Für Leistungen, die den Haushalt der Stadt Aschersleben belasten, ist vor Aufstellung des Wirtschaftsplanes Einvernehmen über die jährlichen Kosten mit der Stadt Aschersleben herzustellen.
4. Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan sind rechtzeitig vor Beginn eines Jahres dem Stadtrat der Stadt Aschersleben und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2011.

Aschersleben, den 06. Dezember 2010

Andreas Michelmann                      Dienstsiegel  
Oberbürgermeister

---

### **Vorlage V/0230/10 Jahresabschluss zum 31.12.2009 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010, dass der der Oberbürgermeister ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“

- a) den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festzustellen,
- b) die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten und
- c) dafür zu stimmen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 40.676,51 Euro auf neue Rechnung vorgetragen wird.

---

### **Vorlage V/0231/10 Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010, dass der Oberbürgermeister ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

- a) den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festzustellen,
- b) den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten und
- c) dafür zu stimmen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 2.666,06 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

**Vorlage V/0233/10**  
**Jahresabschluss vom 31.12.2009 des**  
**Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der**  
**Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 11.416,86 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

**Vorlage V/0232/10**  
**Jahresabschluss zum 31.12.2009 des**  
**Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der**  
**Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010:

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird festgestellt.
- b) Das Jahresergebnis in Höhe von 106.270,03 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und mit 45.030,67 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

**Vorlage V/0266/10**  
**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr**  
**2009 der Gemeinde Schackstedt**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010:

1. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Schackstedt.
2. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben entlastet den Bürgermeister der Gemeinde Schackstedt für die Haushaltsführung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2009.

**Jahresrechnung der Gemeinde**  
**Schackstedt für das Haushaltsjahr 2009**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 die Jahresrechnung der Gemeinde Schackstedt 2009 beschlossen und den Bürgermeister der Gemeinde Schackstedt für die Haushaltsführung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2009 entlastet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2009:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	336.692,43 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	47.076,32 EUR

Summe Soll-Einnahmen	383.768,75 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	854,35 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	382.914,40 EUR
---------------------------------	----------------

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	335.838,08 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	47.076,32 EUR

Summe Soll-Ausgaben	382.914,40 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	382.914,40 EUR
--------------------------------	----------------

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben	
(Fehlbetrag)	0,00 EUR

Die Jahresrechnung 2009 liegt gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 18. Januar 2011 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.37, während der allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus.

**Vorlage V/0265/10**  
**Teilnahme am Programm der**  
**Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur**  
**Teilentschuldung der kommunalen**  
**Finanzhaushalte**  
**(Sachsen-Anhalt STARK II)**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen des Programms zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte (Sachsen-Anhalt STARK II) Umschuldungen von Kommunaldarlehen, deren Zinsbindungsfristen in dem Zeitraum 01. 03. 2010 bis 31. 12. 2014 auslaufen, vorzunehmen und die mit dem Programm verbundene Konsolidierungspartnerschaft abzuschließen.
2. Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus ermächtigt, die Inanspruchnahme des Förderprogramms Sachsen-Anhalt STARK II für die Ablösung von Darlehen, die außerhalb des Förderzeitraumes 2010 - 2014 liegen, bis zum höchstmöglichen förderfähigen Betrag zu beantragen.

**Vorlage V/0237/10**  
**Satzung der Stadt Aschersleben über**  
**die Erhebung von einmaligen Beiträgen**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010 die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen.

**Satzung der Stadt Aschersleben**  
**über die Erhebung von einmaligen Bei-**  
**trägen für straßenbauliche Maßnahmen**  
**- Straßenausbaubeitragsatzung -**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt innerhalb des Stadtgebietes mit Ausnahme der nachfolgend genannten Ortschaften
  - Drohndorf
  - Freckleben
  - Mehringen
  - Groß Schierstedt
  - Klein Schierstedt
  - Neu Königsau
  - Schackenthal
  - Schackstedt
  - Westdorf
  - Wilsleben
  - und Winningen

zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen, für die sie Träger der Straßenbaulast ist, von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil (Anliegervorteil) entsteht, Beiträge nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge entsprechend des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch Inanspruchnahme zusätzlicher, vorher nicht Straßenzwecken dienenden Flächen.
  2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
  3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Ortschaften erfolgt die Beitragserhebung nach Maßgabe gesonderter Straßenausbaubeitragsatzungen.

**§ 2**  
**Beteiligung der später Beitrags-**  
**pflichtigen**

Die Stadt Aschersleben informiert die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen über Art und Umfang der Maßnahme sowie der zu erwartenden Kostenbelastung.

**§ 3**  
**Umfang des beitragsfähigen**  
**Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

## § 5

### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

1. den notwendigen Grunderwerb (einschließlich der Nebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen (maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme),
  2. die Freilegung der benötigten Flächen,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
    - a) der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,
    - b) von Randsteinen und Borde,
    - c) von Radwegen, Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
    - d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Banketten,
    - e) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
    - f) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) von Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten als Bestandteile der Anlage,
    - h) von Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
    - i) von Beleuchtungseinrichtungen.
  4. Weiterhin gehören zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Baumaßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind, als die anschließenden freien Strecken.
  - (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
    1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
    2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 4

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelnen Ausbaumaßnahmen. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

## § 5

### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zuschüsse Dritter können – soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – hälftig zur Deckung des Beitrages verwendet werden.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:
  1. Bei Anliegerstraßen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wohnwegen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 65 v. H.
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 65 v. H.
    - c) für Gehwege 65 v. H.
    - d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 60 v. H.
    - e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 65 v. H.
    - f) im Fall des Ausbaus der Anliegerstraße in Form einer Mischverkehrsfläche 60 v. H.
  2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind (Haupterschließungsstraßen),
    - a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v. H.
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege 40 v. H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.
    - d) für Gehwege 50 v. H.
    - e) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 50 v. H.
    - f) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 50 v. H.
  3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (Hauptverkehrsstraßen),

- a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v. H.
  - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 30 v. H.
  - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 40 v. H.
  - d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 40 v. H.
4. Randsteine und Borde werden soweit vorhanden der Teileinrichtung Gehweg bzw. dem gemeinsamen Geh- und Radweg als zugehörig betrachtet.
  5. Bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den Anlieferverkehr möglich ist 50 v. H.

- (3) Für in Absatz 2 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

#### 1. Fußgängerstraßen:

Straßen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

#### 2. Verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

#### 3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (5) Im Falle von Verkehrsanlagen, die nur einseitige Inanspruchnahmemöglichkeiten (Anliegervorteile) vermitteln, legt die Stadt den nach § 5 Abs. 2 ermittelten Anteil am Aufwand nur zur Hälfte auf die Beitragspflichtigen um.
- (6) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 2 und 5 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## § 6

### Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitrags-

- pflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
    - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
    - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
    - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
  2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
  4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
  5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des §§ 2 Abs. 6, 87 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;
  2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
    - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
    - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden;
  3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird;
  4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse;
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
    - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
    - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 b
    - a) für das erste Vollgeschoss 0,50
    - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
  4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
    - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
    - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
    - c) bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
- (6) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen;
- (7) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss;
- (8) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung;
  - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (9) Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
- (10) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

d) bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) für das erste Vollgeschoss 1,50  
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375

cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00

e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00  
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

## § 7

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Verkehrsanlagen im Sinne des § 1 dieser Satzung erschlossen sind, wird der sich ergebende Betrag im Sinne dieser Satzung für jede ausgebaute Verkehrsanlage nur zu zwei Dritteln erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.

(2) Die Ermäßigung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden.

## § 8

### Kostenspaltung

Die Stadt kann gesondert und ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge den Straßenausbaubeitrag erheben für

1. den notwendigen Grunderwerb,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn oder die Mischverkehrsfläche,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. den gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die Beleuchtung,
9. die Parkflächen,
10. die unselbständigen Grünanlagen.

## § 9

### Abschnittsbildung

Die Stadt kann den Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage selbständig ermitteln und refinanzieren.

## § 10

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11

### Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsauslösenden (Teil-)Maßnahme und der Beschlussfassung des Stadtrates über vorgenannte Fälle.

(3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
1. die Bezeichnung des Beitrages;
  2. den Namen des Beitragsschuldners;
  3. die Bezeichnung des Grundstücks;
  4. den zu zahlenden Betrag;
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung;
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins;
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht;
  8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
  9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 12

### Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke

Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder

mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 1.082 m<sup>2</sup> liegt, also 1.406,6 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

Eine Fläche von 1.406,6 m<sup>2</sup> wird in vollem Umfang, die 1.406,6 m<sup>2</sup> übersteigende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.

## § 13

### Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, jedoch nur bis maximal zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## § 14

### Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der endgültigen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 15

### Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 Baugesetzbuch oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange

1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(3) Begriffsbestimmungen

#### Stundung

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, d. h. die Fälligkeit der Forderung wird ganz oder teilweise hinaus geschoben. Grundsätzlich gilt bei Stundungen die Gewährung nur unter Vorbehalt des jederzeitigen



7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Anlagen nach § 2 Ziffer 5. Der Umfang dieser Anlagen wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
  - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
  - (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 – 8 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
  - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
  - (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.
  - (7) Ergeben sich nach Abs. 1 Nr. 1 – 5 verschiedene Höchstbreiten, weil für die bauliche Nutzung der durch die Straße erschlossenen Grundstücke verschiedene Maße gelten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.  
Maßgebend sind die Nutzungsmaße, die auch der Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 8) zugrunde zu legen sind.

#### § 4

##### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung der Erschließungsflächen;
  3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
  4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
  5. für die Radwege mit Schutzstreifen;
  6. für die Gehwege;
  7. für die Beleuchtungseinrichtungen;
  8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen;
  9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;

11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
  12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
  13. für die Herrichtung der Grünanlagen;
  14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
  15. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  16. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
  - (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
  - (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### § 5

##### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

#### § 6

##### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H..

#### § 7

##### **Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

#### § 8

##### **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammenge-

fassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 9 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen der lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamfläche des Grundstücks.

#### § 9

##### **Nutzungsfaktoren**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die bau-

lich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der vorgenannten Bestimmung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 8 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.  
Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei Berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 8 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

## § 10 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 9 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche dann nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn es sich bei den beitragsfähigen Erschließungsanlagen um mehrere Erschließungsanlagen gleicher Art handelt.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 9 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;

2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

## § 11 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen,
11. die Herstellung der Mischverkehrsflächen.

## § 12 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße angeschlossen sind,
2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind und
5. die fertig gestellten Erschließungsanlagen zum Zwecke des öffentlichen Verkehrs gewidmet sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.



3. persönliche Geeignetheit.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Aschersleben, den 02.12.2010

Michelmann                      Dienstsiegel  
Oberbürgermeister

### Vorlage V/0249/10 1. Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises 2009/10 bis 2013/14

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010, dass die Stadt Aschersleben zum Entwurf der 1. Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises 2009/10 bis 2013/14 wie folgt Stellung nimmt:

1. Der Salzlandkreis wird aufgefordert die Schulbezirke innerhalb der Stadt Aschersleben für die Sekundarschulen freizugeben.
2. Zwischen der Stadt Aschersleben und dem Salzlandkreis ist eine Vereinbarung gem. § 66 Abs. 2 SchulG abzuschließen, die die Aufnahme von Schülern aus dem Gebiet des jeweils anderen Schulträgers ermöglicht.
3. Im Übrigen wird der 1. Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises 2009/2010 bis 2013/14 zugestimmt.

### Vorlage V/0271/10 Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Zusammenschlüssen von Aufgaben- trägern der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010, dass der Oberbürgermeister ermächtigt wird, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den zwangsweisen Zusammenschluss mit einem anderen Verband bzw. einer zwangsweisen Eingliederung in einen anderen Verband vorzugehen.

### Vorlage V/0272/10 Verfassungsmäßigkeit Zensusausfüh- rungsgesetz Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010, dass der Oberbürgermeister ermächtigt wird, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2011 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – ZensusAG LSA) vorzugehen.

### Vorlage V/0250/10 Ausbaubeschluss – Neubau des Drosselweges Straßenbau und Straßen- beleuchtung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010:

1. Die Straße einschließlich Entwässerungsanla-

ge und die Straßenbeleuchtungsanlage im Drosselweg zu errichten.

2. Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Erschließungsbeitragsatzung in 2 Abrechnungsabschnitten.
3. Es werden Vorausleistungen in Höhe von 50 % der Bauleistungen nach Beginn des Bauvorhabens erhoben.

### Vorlage V/0264/10 Straßenbaumaßnahme Brücken „Heinrichstraße“ – Rückzahlung von Zuwendungen

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2010, dass die Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 452.871,77 Euro aus der der Haushaltsstelle 6300/9810 (Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel aus Vorjahren) erfolgt. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 420.042,82 € wird die Haushaltsstelle 6151/9453 (Baumaßnahmen nach Förderprogramm „Aktive Stadt“) herangezogen.

### Aufgrund des Änderungsantrags des Oberbürgermeisters zu den Anträgen 20/10 und 21/10 erhält das Leitbild der Stadt Aschersleben folgenden Wortlaut:

Aschersleben, die älteste Stadt Sachsen-Anhalts, wird sich im Jahr 2020 auf einer Fläche von 156 km<sup>2</sup>, mit 25.000 Einwohnern erstrecken und aus der Kernstadt und elf Ortsteilen bestehen.

Die Stadt ist als Mittelzentrum durch Industrie, Landwirtschaft, Handel und ein hervorragendes Bildungsangebot geprägt.

Neben der Erfüllung der Gebietsänderungsverträge stehen der gezielte, möglichst sparsame Umgang mit den Ressourcen (Menschen, Flächen, Energie, Finanzen) und die Verbesserung der Lebensqualität im Sinne einer familienfreundlichen Bürgergesellschaft im Mittelpunkt der städtischen Aktivitäten.

Der Stadtrat im Dezember 2010

### Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2012/2013 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2011 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2012** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2011** in einer Grundschule in der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Schütze  
Amtsleiter

### Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Für die Schiedsstellen der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten und die Tagungsorte für das Jahr 2011 wie folgt festgelegt:

#### Januar 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 11.01.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 25.01.2011 16:00–17:00 Uhr

#### Februar 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 01.02.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 22.02.2011 16:00–17:00 Uhr

#### März 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 01.03.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 29.03.2011 16:00–17:00 Uhr

#### April 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 05.04.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 26.04.2011 16:00–17:00 Uhr

#### Mai 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 03.05.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 31.05.2011 16:00–17:00 Uhr

#### Juni 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 07.06.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 28.06.2011 16:00–17:00 Uhr

#### Juli 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 05.07.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 26.07.2011 16:00–17:00 Uhr

#### August 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 02.08.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 30.08.2011 16:00–17:00 Uhr

#### September 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 06.09.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 27.09.2011 16:00–17:00 Uhr

#### Oktober 2011, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I	Dienstag 04.10.2011 16:00–17:00 Uhr
Schiedsstelle II	Dienstag 25.10.2011 16:00–17:00 Uhr



## Veranstaltungstipps

### ■ Bestehornhaus

31.12.2010 – 16.00 und 19.00 Uhr  
„Dinner for One“  
der Silvester-Theater-Spaß  
für die ganze Familie

01.01.2011 – 11.00 Uhr  
Neujahrskonzert  
mit der Kammerphilharmonie  
Ascania Aschersleben

09.01.2011 – 14.00 Uhr  
Eröffnung der Tourist-Information

09.01.2011 – 16.00 Uhr  
Tag der offenen Tür  
der Stadt Aschersleben  
Vorträge im Bestehornhaus

30.01.2011 – 15.00 Uhr  
Kaffee im Café

25.02.2011 – 16.00 Uhr  
Das Große Ladiner Fest

27.02.2011 – 15.00 Uhr  
Kaffee im Café

07.03.2011 – 17.17 Uhr  
Seniorenfasching  
der Stadt Aschersleben

08.03.2011 – 19.00 Uhr  
Kabarett zum Frauentag

11.03.2011 – 19.30 Uhr  
„Die Orienttour“ –  
DiaShow mit Weltenbummler  
Thomas Meixner

28.03.2011 – 19.30 Uhr  
Mark Benecke „Herr der Maden“ --  
kriminaltechnischer Vortrag

02.04.2011 – 19.00 Uhr  
Weinfest mit dem Weingut Pitthan

### ■ Grauer Hof

18.12.2010 – 20.00 Uhr  
HISS rockt - Polka für die Welt

25.12.2010 – 21.00 Uhr  
Lucid dream Weihnachtshof

31.12.2010  
Silvester im Grauen Hof

### ■ Ballhaus

25.12.2010 – ab 19.00 Uhr  
X-Mas Ü30 Party

27.12.2010 –  
Konzert Puhdys

29.12.2010 – ab 16.00 Uhr  
2. Handball-Bundesliga  
Heimspiel HC Alligators Aschersleben e.V.

31.12.2010  
Silvesterparty in der Arena

### ■ Vereinshaus Geflügelzuchtverein „Ascania“

18.-19.12.10  
Sonderschau Strasser-Tauben  
Gr. Sachsen-Anhalt,  
Hauptsonderschau  
Englische Short Faced Tümmeler

08.-09.01.2011  
Ascania-Schau des GZV Aschersleben

15.-16.01.2011  
Hauptsonderschau Stargarder Zitterhäse,  
Pommersche Schaukappen,  
Ostpreußische Werfer u.v.m.

22.-23.01.2011  
Hauptsonderschau Perückentauben

## Silvester im Bestehornhaus

### „Dinner for One“ oder „Der 90. Geburtstag“

Generationen haben es gesehen, ganze Familien sitzen am Silvestertag vor dem Fernseher, manche gucken gar drei bis vier Mal am 31. Dezember jeden Jahres auf unterschiedlichen Kanälen und zu unterschiedlichen Zeiten – um ja nicht zu verpassen, wie der trottelige und liebenswerte Butler James das Tigerfell traktiert und die Lachnerven reizt. Völlig unbeteiligt, aristokratisch steif ist Miss Sophie, deren 90. Geburtstag den Anlass zu dieser Feier gibt und die alle ihre



Gäste bereits überlebt hat. Nur in ihrer Erinnerung existieren diese noch und dank des Einsatzes des treuen, aber auch dem Alkohol geneigten und ebenso alten Butlers, gibt es diesen schönen Geburtstag jedes Jahr und für uns jeden Silvester.

Diesen Klassiker live erleben können die Gäste des Silvesterabends im Bestehornhaus Aschersleben. Um 16.00 Uhr und um 19.00 Uhr stehen Butler James alias Joachim Kaps und Miss Sophie – der Schauspieler Jörg Kleinau auf der Bühne und zelebrieren diesen Humor-Evergreen mit allem komödiantischen Details live, in Farbe und echt!

Zusätzlich können Mann/Frau und auch Kind nach der 16.00 Uhr Vorstellung und vor der 19.00 Uhr Darbietung im Restaurant „Il Mondo“ das Geburtstagsdinner von Miss Sophie nachserviert bekommen und auch genießen. Leider ohne den Butler und ohne das Tigerfell – aber ansonsten original und in vier Gängen.

Vorbestellungen sind ab sofort im Bestehornhaus unter 03473/ 92890 und unter bestehornhaus@aschersleben möglich.

## Silvester in der Ballhaus Arena

Beginn: 20.00 Uhr – Eintrittskarte 38,00 Euro –  
Ballhausmitglieder zahlen 30,00 Euro

In diesem Jahr hat das Ballhaus für seine Gäste eine Mega-Party in der ganzen Arena geplant. Los geht's um 20 Uhr mit einem riesigen Buffet und einer Sektüberraschung, die ihresgleichen sucht. Die Partyband Bartlos, die bei der letzten Silvesterparty sehr gut ankam, wird mit ihrer großen Bandbreite für Vergnügen und Stimmung sorgen.

Als Showact bringt später eine DJ Ötzi – Doubleshow als absoluter Partykracher die Arena zum Kochen. Das Event-Team vom Ballhaus wird auch bei dieser Veranstaltung die Arena in einen Partytempel verwandeln und den Gästen einen unvergesslich schönen Abend bereiten. Da die Plätze begrenzt sind und dieses Event im letzten Jahr ausverkauft war, sollten Interessenten nicht all zu lange zögern und sich die begehrten Karten sichern.



### Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99  
e-mail: info@harzdruck.de, www.harzdruck.de

Redaktion: Anke Lehmann  
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:  
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26  
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: UNISON  
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH  
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint  
am 22. Januar 2011